

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
19. Dezember 2016

Resolution 2329 (2016)

**verabschiedet auf der 7842. Sitzung des Sicherheitsrats
am 19. Dezember 2016**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Straflosigkeit all derer, die für schwere internationale Verbrechen verantwortlich sind, zu bekämpfen, und der Notwendigkeit, alle vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien („Gerichtshof“) angeklagten Personen vor Gericht zu stellen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1503 (2003) vom 28. August 2003, 1534 (2004) vom 26. März 2004, 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, 2256 (2015) vom 22. Dezember 2015 und 2306 (2016) vom 6. September 2016,

unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär Richter Burton Hall zum Richter des Gerichtshofs ernannt hat, der ad hoc und vorübergehend der Berufungskammer zugeteilt wird,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 11. November 2016 an den Präsidenten des Rates (S/2016/959), dem ein Schreiben des Präsidenten des Gerichtshofs vom 4. November 2016 beigelegt ist,

unter Berücksichtigung der Sachstandsschilderungen des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlußstrategie (S/2016/976) und der Terminkalender für die Haupt- und Berufungsverfahren,

Kenntnis nehmend von den vom Präsidenten des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über Personalfragen und *erneut erklärend*, dass die Bindung von Personal für den raschestmöglichen Abschluß der Arbeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

eingedenk des Artikels 16 des Statuts des Gerichtshofs,

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Serge Brammertz erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen (S/2016/959),

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Gerichtshof *erneut*, so rasch wie möglich seine Arbeit abzuschließen und die Auflösung des Gerichtshofs zu erleichtern, mit dem Ziel, den Übergang zu dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe („Mechanis-



mus“) abzuschließen, und sich im Lichte der Resolution 1966 (2010) verstärkt darum zu bemühen, die voraussichtlichen Abschlussdaten für die jeweiligen Fälle daraufhin zu überprüfen, ob sie gegebenenfalls vorgezogen werden können, und weitere Verzögerungen zu vermeiden;

2. *nimmt Kenntnis* von der Entschlossenheit des Gerichtshofs, seine richterliche Tätigkeit spätestens am 30. November 2017 abzuschließen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs um die letztmalige Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter beim Gerichtshof bis zum 30. November 2017 oder bis zum Abschluss der ihnen derzeit oder künftig zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, und *betont nachdrücklich*, dass die Verlängerungen und die Wiederernennung, die nachstehend aufgeführt sind, zum letzten Mal erfolgen sollen;

4. *beschließt* unter dieser Voraussetzung,

a) die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammer und der Berufungskammer sind, bis zum 30. November 2017 oder bis zum Abschluss der ihnen derzeit oder künftig zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Carmel Agius (Malta)
Liu Daqun (China)
Christoph Flügge (Deutschland)
Theodor Meron (Vereinigte Staaten von Amerika)
Bakone Justice Moloto (Südafrika)
Alphons Orie (Niederlande)
Fausto Pocar (Italien)

b) Serge Brammertz ungeachtet des Artikels 16 Absatz 4 des Statuts des Gerichtshofs, der die Dauer der Amtszeit des Anklägers regelt, mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für eine am 30. November 2017 endende Amtszeit erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen, unter dem Vorbehalt, dass der Sicherheitsrat diese Amtszeit früher beenden kann, sobald der Gerichtshof seine Arbeit abgeschlossen hat;

5. *beschließt*, die Amtszeit von Richter Carmel Agius als Präsident des Gerichtshofs bis zum 31. Dezember 2017 oder bis einen Monat nach Abschluss der in Ziffer 4 genannten Fälle zu verlängern, falls dieser früher erfolgt;

6. *unterstreicht*, dass die Staaten uneingeschränkt mit dem Gerichtshof sowie mit dem Mechanismus zusammenarbeiten sollen;

7. *lobt* das Amt für interne Aufsichtsdienste für seine nach Resolution 2256 (2015) vorgenommene Evaluierung und die Empfehlungen in seinem Bericht über die Evaluierung der Methoden und der Arbeit des Gerichtshofs (S/2016/441) und *legt* dem Gerichtshof *nahe*, in seinem nächsten Halbjahresbericht an den Rat über die Fortschritte bei der Umsetzung der Arbeitsabschlusstrategie des Gerichtshofs über die Umsetzung der Empfehlungen weiter Bericht zu erstatten, unbeschadet des Vorrangs, der dem Abschluss seiner Arbeit eingeräumt wird;

8. *begrüßt* die Annahme der Beruflichen Verhaltensregeln für die Richter des Strafgerichtshofs und *betont*, wie wichtig die Erarbeitung eines Disziplinarmechanismus für Richter ist;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.